

ZAHL

30203-401/70/8-2006

BETREFF

Erzabtei Stift St. Peter

Erklärung eines Teiles der Lammer als Laichschonstätte

DATUM

31.10.2006

SCHÄRFPLATZ 2

✉ POSTFACH 81, 5400 HALLEIN

TEL +43 (6245) 7966003

FAX +43 (6245) 7966019

bh-hallein@salzburg.gv.at

Mag. Barbara Schnitzhofer-Stegmayer

VERORDNUNG

Auf Grund des § 15 Abs 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF iVm § 28 Abs 1 und 2 Salzburger Fischereigesetzes 2002 idgF wird über Antrag der Erzabtei Stift St. Peter, Stiftskämmerei, St. Peter Bezirk 1, 5010 Salzburg, etabliert, verordnet:

§ 1.

Der Lammerfluss im Gemeindegebiet von Abtenau im Bereich der Grundstücke 967 und 1490/3, je KG Schorn und im Bereich der Grundstücke 778/3 und 778/1, je KG Fischbach wird jeweils in der Zeit von 1. November bis 30. April des Folgejahres gegen Widerruf **zur Laichschonstätte erklärt**

§ 2.

- (1) Während der im § 1 angeführten Zeit ist in dieser Laichschonstätte jede mit einer Gefährdung des Laichens oder der Fischbrut verbundenen Tätigkeit verboten.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 - a) die Entnahme von Sand, Schotter und Schlamm aus dem Wasserbett;
 - b) das Abmähen sowie Ausreißen von im Wasserbett wurzelnden Pflanzen;
 - c) das Befahren des Flusses mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen;
 - d) das Einlassen von Wasserfahrzeugen sowie das Landen mit Wasserfahrzeugen;
 - e) das Baden sowie das Betreten des benetzten Flussbettes;
 - f) das Eintreiben, Einlassen, Schwemmen und Tränken von Haustieren.

- (3) Nicht unter das Verbot des Abs. 1 fallen insbesondere:
 - a) das Durchfahren der Laichschonstätte mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen in der Längsrichtung;
 - b) die Durchführung notwendiger Wasserbaumaßnahmen, insbesondere die Instandhaltung bestehender Schutz- und Regulierungsbauwerke;
 - c) Maßnahmen zur Rettung von Personen und Sachen;
 - d) der Einsatz der Feuerwehr, des Bundesheeres sowie von Orangen der öffentlichen Sicherheit zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen und zur Abwehr von Katastrophen.
- (4) Die Erklärung ist zu widerrufen, wenn dies der Bewirtschafter beantragt oder die Voraussetzungen für die Erklärung als Aufzuchtsgewässer nicht mehr gegeben sind.
- (5) Die Einschreiterin hat den Bereich der Laichschonstätte durch Aufstellen entsprechender Hinweistafeln zu kennzeichnen.

§ 3.

Die Wasserrechtsbehörde kann von den im § 2 normierten Verboten in einzelnen Fällen Ausnahmen gestatten, wenn durch die geplanten Maßnahmen sowie durch erforderlichenfalls festzusetzenden Bedingungen und Auflagen sichergestellt ist, dass der Schutzzweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die im § 2 normierten Verbote sowie gegen die auf Grund dieser Verordnung in Bescheiden enthaltenen Auflagen werden gemäß § 137 Wasserrechtsgesetz 1959 idgF als Verwaltungsübertretungen geahndet.

§ 5.

Diese Verordnung ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Abtenau sowie durch Aufstellen entsprechender Hinweistafeln entlang der Laichschonstätte durch die Erzabtei St. Peter, St. Peterbezirk 1, 5010 Salzburg, etabliert, kundzumachen.

§ 6.

- (1) Die Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in der Salzburger Landeszeitung in Kraft.
- (2) Lagepläne mit der genauen Einzeichnung der Laichschonstätte liegen beim Gemeindeamt Abtenau sowie bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Barbara Schnitzhofer-Stegmayer